

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich
  - 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten der Wingtec GmbH zugrunde, soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Wingtec GmbH und dem Kunden getroffen werden.
  - 1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden durch die Annahme eines Reparaturauftrages und/oder Ausführung der Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten nicht in das Vertragsverhältnis einbezogen oder anerkannt.
  - 1.3. An schriftliche Angebote für die Durchführung von Leistungen bleibt Wingtec GmbH 3 Wochen seit Absendung gebunden.
2. Leistungszeit und -umfang
  - 2.1. Die Verpflichtung zur Erbringung der Leistung entsteht mit Auftragsbestätigung seitens wing-tec. Der Leistungsumfang bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung in Textform.
  - 2.2. Der Beginn der Durchführung der Arbeiten ist wetterabhängig. In der Regel wird der Beginn der Wartungsleistungen 1 Woche im Voraus mitgeteilt. Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass die Anlage im Zeitpunkt des Beginns der Wartung frei zugänglich und insbesondere abgeschaltet ist.
  - 2.3. Dem Leistungsangebot werden in der Regel Angaben des Kunden über den voraussichtlichen Leistungsbedarf nach Art und Umfang zugrunde gelegt. Erkennbare Umstände, die Einfluss auf den Leistungsbedarf oder -umfang haben können, sind mitzuteilen. Die Leistungspflichten beschränken sich – vorbehaltlich Ziff. 2.4. – auf den im Angebot zugrunde gelegten Leistungsbedarf.
  - 2.4. Soweit Wingtec während der Ausführung konkret beauftragter Arbeiten weiteren Leistungsbedarf erkennt, die dem beauftragten Leistungsumfang der Art nach vergleichbar sind, gilt folgendes:
    - a) Der Auftrag erstreckt sich auf die Durchführung von üblichen Reparaturen an Oberflächen und/oder Teilen sowie auf den Austausch von Verschleißteilen oder sonstigen schadhafte Bauteilen.
    - b) Eine gesonderte Freigabe durch den Kunden ist erforderlich, soweit die zusätzlichen Leistungen zu einer Kostensteigerung von über 20 % bezogen auf den in der Auftragsbestätigung genannten vorläufig veranschlagten Netto-Preis führen.
    - c) Wird ein weitergehender Reparatur-/Servicebedarf erkannt und eine Freigabe des Kunden angefordert, sind etwaige Wartezeiten entsprechend den angebotenen Konditionen zu vergüten.
    - d) Bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit der Anlage, die anlässlich der  

Wartung / Reparatur erkannt wird, ist wingtec ohne ausdrückliche Freigabe berechtigt, die notwendigen Leistungen durchzuführen.

e) Die Leistungsfristen verlängern sich bei Vorliegen weiteren Leistungsbedarfs angemessen.
- 2.5. Alle Leistungen werden in geschäftsüblicher Weise dokumentiert. Dokumentationen werden über einen Zeitraum von 2 Jahren seit Abschluss der Arbeiten verwahrt.
- 2.6. Ausgewechselte Teile werden nur auf ausdrückliches vor Beginn der Arbeiten geltend gemachtes schriftliches Verlangen dem Kunden überlassen.
3. Preise
  - 3.1. Werden Leistungen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet oder Dritteleistungen in Anspruch genommen, gelten ergänzend zu diesen Bedingungen die jeweils im Zeitpunkt der Tätigkeiten gültigen Preislisten (Verrechnungspreise). Rügen, die den in Ansatz gebrachten Aufwand betreffen, sind innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Rechnung zu erheben.
  - 3.2. Erstrecken sich Leistungspflichten über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten und werden wiederkehrend zur Abrechnung gebracht, ist Wingtec berechtigt, die Angebotspreise jährlich der allgemeinen Preisentwicklung, zumindest jedoch um 3 % anzupassen. Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis im Falle einer derartigen Preisanpassung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen.
  - 3.3. Ergeben sich bei langfristigen Leistungsverhältnissen Änderungen des Leistungsumfangs (z.B. aufgrund geänderter gesetzlicher Anforderungen oder aufgrund technischer Erfordernisse), ist Wingtec berechtigt, die Mehrleistungen gem. Ziff. 3.1. zur Abrechnung zu bringen. Übersteigt der Abrechnungspreis den Angebotspreis um mehr als 10 %, sind beide Parteien berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu kündigen.
4. Zahlungsmodalitäten
  - 4.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
  - 4.2. Sämtliche Rechnungsbeträge sind binnen 7 Tagen nach ihrem Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.
  - 4.3. Kommt der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung in Verzug, werden alle bestehenden Forderungen gegen den Kunden zur sofortigen Zahlung fällig. Etwaige Stundungsvereinbarungen werden hinfällig. Wingtec behält sich vor, gegenüber bestehenden Leistungsverpflichtungen sein Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, soweit keine Sicherheit geleistet wird. Für die Mahnung fälliger Forderungen

werden Mahngebühren i.H.v. € 10,- zzgl. USt. berechnet.

5. Zugang und Zuwegung zur Anlage

5.1. Voraussetzung für die Durchführung von Leistungen ist eine gesicherte, unabhängig von der Witterung befahrbare Zuwegung zur Windenergieanlage. Für etwaige Flurschäden, die im Rahmen der Leistungserbringen entstehen können, haftet Wing-TEC nicht. Die Leistung kann erst aufgenommen werden, wenn die Anlage abgeschaltet und der Rotor dokumentiert festgesetzt worden ist. Eine Wiederinbetriebnahme erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und Freigabe seitens Wing-Tec durch den Kunden. Den während der Arbeiten entstehenden Ertragsausfall trägt der Kunde.

5.2. Sollte eine in Ziff. 5.1 genannte oder eine sonstige Voraussetzung für eine gesicherte Leistungserbringung nicht gewährleistet oder nachgewiesen sein, ist das Personal nicht verpflichtet, Arbeiten an der Anlage auszuführen. Etwaige Mehrkosten, resultierend aus Wartezeiten, Kosten für unnötige Anfahrten und sonstige nicht notwendige Wartezeiten sowie alle damit verbundenen Kosten werden gem. Ziff. 3.1. zur Abrechnung gebracht.

6. Gewährleistungen

6.1. Die Reparaturleistungen werden auf der Grundlage der kundenseitigen Angaben und entsprechend der bewährten Regeln der technischen Praxis ausgeführt.

6.2. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten seit Fertigstellung der Leistungen.

6.3. Im Falle einer Mangelbehauptung ist Wingtec durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen eine Prüfung zu ermöglichen. Liegt eine mangelhafte Leistung vor, ist Wingtec innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nachbesserung einzuräumen sowie bei Fehlschlag der Nachbesserung ein zweiter Nachbesserungsversuch in einer angemessenen Frist zuzulassen. Schlägt auch der zweite Nachbesserungsversuch fehl so stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

6.4. Wurden die Leistungen von Wingtec durch Einwirkungen Dritter modifiziert oder anderweitig beeinflusst, obliegt dem Kunden im Schadensfall die Beweislast für die Behauptung, ein Schaden sei durch mangelhafte Leistungen verursacht worden.

6.5. Könnte eine mangelhafte Arbeit der Wingtec GmbH oder ein mangelhaftes von ihr geliefertes Teil Schaden verursachen, so hat der Kunde unverzüglich jegliche zur Abwehr oder Verminderung des Schadens erforderliche Maßnahme zu treffen.

7. Haftung

7.1. Die Haftung der Wingtec GmbH für Sach- und Vermögensschäden wird unabhängig

vom Rechtsgrund auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ein Schaden, der das 10-fache der Netto-Auftragssumme, jedoch maximal 100.000,00 € übersteigt, gilt als unvorhersehbar, es sei denn der Schaden war aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für Wingtec erkennbar. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

7.2. Eine Haftung für mittelbare Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstehen, insbesondere entgangenen Gewinn (v.a. entgangene Einspeiserlöse), sowie für witterungsbedingte Verzögerungen ist ausgeschlossen, es sei denn mit dem Kunden wurde eine entsprechende Versicherungsdeckung vereinbart oder dem Schaden liegt eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zugrunde.

7.3. Ansprüche auf Erstattung von Schäden, die im Zusammenhang mit der Leistung entstanden sind, müssen innerhalb von 6 Monaten seit Fertigstellung der Leistung in einer die Verjährung hemmenden Weise geltend gemacht werden.

8. Höhere Gewalt

8.1. Die Leistungsverpflichtungen von Wingtec ruhen, soweit die Erfüllung durch Umstände höherer Gewalt (z.B. Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Beschlagnahme, Einschränkungen der Energieversorgung, fehlerhafte oder verzögerte Lieferung durch Unterlieferanten der Wingtec GmbH etc.) unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert ist.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

9.2. Individuelle Abreden, die den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgehen, sind von vertretungsbefugten Vertretern der Parteien schriftlich zu dokumentieren.

9.3. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz von Wingtec, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.